



Hist. 2° 273

**In Gottes Gnaden,
Friedrich August,
König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, ꝛ.
Chur - Fürst, ꝛ.**

Ich habe getreue; Nachdem in verschiedenen,
theils angränzenden und benachbarten Lan-
den, sich von neuem eine sehr gefährliche Vieh-
Seuche verspühren lässet, und von Zeit zu Zeit immer
weiter um sich greiffet; So sinden Wir, aus tragen-
der Landes-Väterlicher Vorsorge, für Unsere getreue
Untertbanen, vor nöthig, nicht allein die, wegen des
Vieh-Sterbens, Anno 1712, 1716, 1724, und 1732,
ins Land ergangene Mandata und Generalia, mit
allen darinnen enthaltenen Veranstalt- und Anwei-
sungen, soweit solche noch applicable, andero zu
wiederholen, sondern auch aus selbigen und sonst, zu
Abwendung aller Einschleppung dergleichen ver-
dächtigen und angesteckten Viebes, auch, wie man
sowohl dem gesunden, als bereits erkrankten, durch
ein und andere, in dergleichen Fällen, bewähret ge-
fundene Mittel, zu Hülfe kommen könne, folgende
Vorsehungen zu treffen: Und zwar sollen

a

1. So

in J. 4. April. 1745.

I.
Sogleich, nach Einklangung dieses Unfers Generalis, in denen Gränz-Aemthern und überall an der Gränze bey denen Städten, Ritter-Güthern, Flecken und Dörfern, bey Tag und Nacht, Wachten ausgefeket, und kein auswärtiges Horn-Schaaß-Schwein- und dergleichen Vieh, noch auch gepackte oder ungepackte Häute, Leder und Vieh-Haare in die hiesige Lande eingelassen und passiret werden, wem nicht vorher, mittelst Producirung Gerichtlicher Attestate, daß an denen Orten, woher das Vieh getrieben, und das übrige in hiesige Lande gebracht wird, binnen Monats-Zeit keines mit einer ansteckenden Kranckheit befallt, oder daran umgefallen sey, beygebracht, auch überdieß daselbe noch auf der Gränze, wenigstens 8. Tage lang, gestanden, und sodann, daß auch in solcher Zeit keines daran erkranket oder verreckt, ebenermaßen glaubwürdig dargethan und bescheiniget worden, inzwischen auch, und bis zu fernerer Verordnung, die Beambten und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten durch die Hürthen und sonstens des Vercks verständige in allen Orten, wenigstens wöchentlich einmahl, eine durchgängige Visitation unter dem Viehe vornehmen.

II.
Soll denen Vieh-Treibern, bey dem Eingang in Unsere Lande, das Horn-Vieh, zu desto sicherer Vermeidung alles Unterschleißs, etwa an einem Horn, dergleichen das andere Vieh, mit einem besondern sichern Zeichen bemercket, nichtminder von denen Beambten, Gerichts-Obrigkeiten oder Gerichten, ein

ein Attestat ohne Entgeld ertheilet werden, daß obiges alles vor der Einpässirung genau beobachtet worden, welches Attestat die Vieh-Treiber von Orth zu Orth, wo das Vieh durchgetrieben wird, behörig unterschreiben und darbey attestiren lassen sollen, wasmaassen bey der gangen Heerde kein Stück erkranket oder umgefallen, noch an selbigen einige Seuche zu verspühren sey; Wobey sie, die Vieh-Treiber, mit ihrem Viehe unterwegs beständig auf denen ordentlichen Heer- und Land-Strassen, mit Uebergehung aller Dorf- und Neben-Wege, zu verbleiben, und sich des freyen eigenmächtigen Hützens auf denen Weyden, Wiesen, Gärten und Feldern, zu enthalten, oder widerigenfalls empfindliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

III.

Daferne aber von denen Leuten, so das Vieh treiben, dergleichen Attestata nicht vorgezeigt werden könnten, soll sodann nicht allein der Treiber, nebst dem Vieh, sofort zurück über die Gränze gewiesen, oder dieses, bey wahrgenommener Krankheit darnieder geschossen, und, mit dessen Verscharrung, wie im nachstehenden §. 7. angeordnet, verfahren, sondern auch diejenigen, welche dergleichen angestrecktes Vieh gefährlicher Weise durchzubringen gesucht, zur Haft gebracht, und, nach hierüber erstatteten Bericht zu Unserer Landes-Regierung, mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden.

IV.

Da hiernächst, durch Göttliche Güte, dergleichen Vieh-Seuche zur Zeit in Unsere Lande nicht eingedrungen, auch dergleichen durch Reinhaltung und

Näherung derer Ställe, Auswaschung derer Tröge und Krippen mit scharfer Lauge und Sande, unterbleibender Austreibung des Viehes bey nebllicher Bitterung und wann schädliche Honig- und Mehl-Thaue gefallen, Darreichung reinen und trockenen Futters und Wassers, samt fleißigen Gebrauch des sub **O.** beschriebenen sogenannten Theer-Wassers, als eines sehr gut befundenen Präservations-Mittels, noch förderhin verhütet werden kan.

So werden sämtliche Haus-Wirthe hierdurch alles Ernstes anermahnet, sich sothauer und anderer vorhin bekannt gemachten, auch in der Beyfuge sub **J.** enthaltenen Präservativ-Mittel zu gebrauchen.

V.

Daferne aber, aller angewendeten Vorsicht ungeachtet, dergleichen Ubel ietzt oder künftighin sich in hiesigen Landen außern möchte; So sollen alle und jede Haus-Wirthe, wie auch die Hirthen, sobald sie dergleichen an ihrem Vieh bemerken, solches, bey Vermeidung Gefängnis- und anderer harten Strafen, ihrer Gerichts-Obrigkeit alsofort und ohne den geringsten Verzug, anzeigen, diese aber, sonder einigen Anstand, das erkrankte Vieh, durch erfahrene Haus-Wirthe, Ross- und Vieh-Händler, auch Schmiede, nichtweniger durch die Cavillere und Feld-Meistere, besichtigen und anfänglich von letztern das gefallene Vieh aufhauen und die eigentliche Beschaffenheit der Krankheit, wie bereits vorhin anbefohlen worden, sorgfältig untersuchen lassen, nichtminder, wie solche befunden, unverzüglichem Bericht erstatten. Inmittels aber sind sogleich zwey ver-

verständige Männer, welche jede Gemeinde zu besol-
 den hat, zu Aufsehern und Vieh-Schauern zu be-
 stellen, von denen einer auf das gesunde, der andere
 hingegen auf das francke Vieh Obacht, und keiner
 mit dem andern einige Gemeinschaft haben soll, auch
 der erstere, daß er die gesunden Ställe fleißig be-
 suchen, auf alle Anzeichen, besonders, ob das Vieh
 gierig sauffe, wohl acht geben und solchen Falls die-
 ses von andern sogleich absondern lassen, nichtweni-
 ger der andere Aufseher, daß er den Eigenthümern
 des francken Viehes mit Rath und That an die Hand
 gehen, bey Hinausführung des umgefallenen Vie-
 hes zugegen seyn, und, daß von Fett, Unschutt, Haut
 und Luder nichts weggenommen und verschleppt
 werde, genaue Obacht führen solle, anzuweisen, nicht-
 minder die Brunnen und Tröge zu verwahren, da-
 mit kein verdächtiges Vieh darzu kommen könne.

VI.

Das erkrankte Vieh ist alsbald von denen an-
 noch gesunden abzufondern, auch nicht mit auf die Ge-
 meine- und andere Huthung zu treiben, noch an de-
 nen Orthen, wo dergleichen Seuche eingerissen, vor
 dessen gänglicher Aufhörung, ein Vieh-Markt und
 überhaupt kein Handel, Kauf und Verkauf des Vie-
 hes in und aus denen angestreckten Orthen, zu gestat-
 ten, weniger an und von solchen Orthen Milch,
 Rohm, Butter und Käse und was S. 1. in hiesige
 Lande einzuschleppen verbotthen, zu verkauffen: Hier-
 über soll das Gesinde, welches das erkrankte Vieh
 wartet und pfeget, zu Beschickung des gesunden nicht
 zu

und
 raffe.
 rati-
 muß
 ein
 von
 den
 hret,
 ver-
 6.
 und
 dem
 und
 ein-
 um
 ge-

zugelassen, noch gebrauchet, auch von solchem kein
Beltz-Kock, sondern keinen Küttel, getragen, dieselben
täglich wohl ausgeräuchert und durchlüftet werden;

Wie denn auch, auf solchem Fall, niemand, bey har-
ter Strafe, sich unterfangen soll, fremdes Vieh in
seine ordentliche Stallung einzunehmen, auch keine
fremde Personen, insonderheit Juden und Leute,
die mit krankem Viehe umgehen, noch auch Hunde und
Kagen, hinein und zu seinem Viehe zu lassen, noch
von dem auf denen Ställen des krankem Viehes be-
findlichen oder allda gelegenen Futter das gesunde
Vieh zu füttern. Woferne aber an unverdächtigen
Ortzen ein oder der andere einiges gesundes Vieh
zu verkauffen hätte, soll er dasselbe unter den freyen
Himmel treiben, und allda dessen Besichtigung und
Verkauff vornehmen, iedoch vor allen Dingen zugleich
dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen oder
infectirten Ortzen sich darbey einsünden. Desgleichen
ist, wo sich Krankheiten äußern solten, bey 10. Thlr.
Strafe, kein Vieh in privat-Häusern, es sey dann,
daß es durch einen verordeten Fleischer geschehe, zu
schlachten, und es soll hiernächst kein Hirtze, bey har-
ter Leibes-Strafe, sich an einen infectirten Ortz be-
geben, oder daselbst eine Cur übernehmen.

VII.

Alles und jedes von einer Seuche verrecktes
Vieh soll sofort, ohne vorher die Haut davon abzu-
ziehen, oder das Fett und Unschlitt, auch Kam-
meltz demselben abzunehmen und aufzuhauen, als wel-
ches hiermit sowohl denen Cavillern und Feld-Mei-
stern

fiern, als männiglich, bey harter Strafe, verboten wird, auf Artz und Weise, wie in Unserm Mandat de anno 1712 versehen, an einen entfernten Ortz, wohin das Vieh nicht zur Wehde getrieben wird, noch sonst füglich kommen kan, unter der Erde 4. bis 5. Ellen tief eingescharrt und darauf ungelöschter Kalk, oder in dessen Ermangelung, Asche und scharfer Sand geworffen, auch, wenn die Erde sich setzet, der Ortz mit anderer überschüttet und eingetreten werden.

VIII.

Hey dem würcklich erkrankten Vieh hat man sonder den geringsten Verzug sich derer Haar. Seile, nach der angefügten Beschreibung sub *J.* nicht minder des Pulvers sub *K.*, wann des Viehes Na-then vorhero mit Esig und Saltz wohl abgerieben worden, aller 6. Stunden, und zwar jedesmahl eines Löffels voll, zu bedienen, und sodann dem Viehe obgenanntes Theer-Wasser zum Gesoff zu geben, oder solches auf andere möglichste Artz dem aufgestossenen und erkrankten Viehe bezubringen, auch die in der Anzeige de anno 1717 und in der Nachricht de anno 1732 vorgeschriebene und andere dienliche Hülfsmittel zu gebrauchen:

Und wie nicht zu zweifeln, welchergestalt, auf obige Artz und Weise, sowohl das Einschleppen des verdächtigen und angestekten Viehes, als auch, durch fleißigen Gebrauch derer vorgeschriebenen Hülfsmittel, die Erkrankung desselben von Unserm Landen noch förderhin abzuwenden seyn dürfte;

Also

Also haben sich hiernach Unsere Vasallen und Be-
ampte, auch alle und jede Gerichts- und Unter-
Obrigkeiten, auf das genaueste zu achten, und bey de-
nen ibrigen das nöthige hierunter ungesäumt zu
verfügen, auch, daß darwieder in keine Wege gehan-
delt werde, genaue Aufsicht zu führen, nichtminder,
was sich bey dergleichen Vieh-Seuche und Sterben,
sowohl in- als außerhalb Landes, noch weiter äußern
und verspähren lassen dürfte, von Zeit zu Zeit, mit-
telst Gerichts, bey Unserer Landes-Regierung un-
verzüglich anzuzeigen, auch die Gränz-Beamten
denen benachbarten auswärtigen Beamten und Ge-
richts-Obrigkeiten von dem Inhalt dieser Unserer
General-Verordnung, ohne Verzug, behörige Nach-
richt zu ertheilen und mit ihnen fleißige Communi-
cation zu pflegen. Geben zu Dresden, den 6ten
Octobr. 1745.

Erasmus Leopold von Gersdorff,

*Ich habe mir dieses
von dem Universitäts-
bibliothek, in der
Leitung J. G. Strauß, 1745.
Werk als Jagell.
Johann Baptist Strauß*

Johann Gottlob Otto, S.



Zurichtung und Gebrauch des sogenanntes Theer-Wassers.

Wan gießet auf eine Theer-Messe frischen Theeres 6. bis 8. Kannen kaltes Wasser, rühret es in einem reinen Gefässe, mittelst eines flachen Stockes, wohl um, und läßet es Tag und Nacht stehen, und, wann sich der Theer völlig gesetzt, wird das Wasser zum Gebrauch ab- und eben so viel frisches wieder darauf gegossen, hiermit auch so lange continuiret, bis das Wasser von dem Theere nichts mehr annimmet, da denn wieder frischer Theer zu sothanen Behuf genommen werden muß.

Dieses Theer-Wasser wird dem Viehe entweder zum Gefäule gegeben, oder zum öfftern, und besonders des Morgens vor dem Austrieb auf die Weide, eine gute Portion in den Hals gegossen, der Theer selbst aber kan, vor wie nach, in der Wirthschafft gebrauchet werden.

C

Es ist das Vieh sauber und warm zu halten, Morgens und Abends warmlich abzuwaschen und wohl zu striegeln, Zunge und Maul mit Essig und Salz, vor dem Füttern, zu reinigen, vornehmlich aber unter das Futter gestossene Wacholder-Beeren, Schaafgarben und Chamomillen zu mischen, das Vieh mit überschlagenen oder vorher abgekochten und mit Kleien vermengten Getränken zur Gnüge zu versehen, dem kranken täglich 4. bis 6. Loth gut Lein-Öel, oder Baum-Öel einzuschütten, und die Stallung vor rauher und neblichter Luft wohl zu verwahren, nicht weniger sich zu hüten, daß von denen Hirthen keine Arzeneien unbedachtsamer Weise, besonders das purgirende Ross-Mulver oder andere hitzige so genannte Gift-Lattwer-gen und Getränke, die, der Erfahrung nach, mehr schädlich, dem Viehe gegeben, noch demselben zur Unzeit die Adern gedruet werden.

Appli-



Applicatio derer Haar-Seile.

San zicket mit einer Paß-Nadel ein von Pferde-Haaren gemachtes Seil, eines dicken Bindfadens stark, welches mit Lein- oder Baum-Öel bestrichen wird, dem Viehe unten an dem Beutel des Halses durch, knüpft es zusammen, und rücket es alle Morgen etwas herum, da sich denn viele garstige Materie daselbst sammet, und, zu Conservation des Viehes, abfließet.



Recept.

Simm

Scordien-Krauth,
 Cordebenedicten-Krauth,
 Tausend-Gülden-Krauth,
 jedes 6. Hände voll.
 Pestilenz-Wurzel,
 Kigelich-Wurzel,
 Entian-Wurzel,
 Meißer-Wurzel,
 Baldrian-Wurzel, und
 Mant-Wurzel,
 jedes 12. Loth,
 Wachholder-Beere,
 9. Loth,

℞ 2

304

zerschneide und zerstoße alles zu einem Pulver, und
verwahre es wohl in einem reinen glasurten Gefäße.

Vorstehendes Pulver nun ist, zur Präservati-
on folgender gestalt zu gebrauchen, nemlich es muß
dem Viehe Morgens und Abends jedesmahl ein
halber Eß-Löffel voll, in Hollunder-Safft darvon
eingegeben, und ein Maas Wasser, worinnen den
vorigen Tag 2. Löffel voll frischer Theer gerührt,
und wieder klar abgossen, zu saufen gegeben wer-
den.

Wann aber die Seuche unter dem Horn-Vie-
he wirklich grasiret; So ist solchem alle 6.
Stunden die Zunge und der Rachen mit Eßig und
Salz zu reiben, auch mehr besagtes Pulver dem
francken Viehe ebenfalls alle 6. Stunden, und
zwar jedesmahl ein ganzer Eß-Löffel voll, mit dün-
nem Hollunder-Safft, einzugeben, worauf denn
das Theer-Wasser, zum Nachsaufen fleißig zu ge-
brauchen.



~~Mss. Hist. F 243~~

Hist. 2° 273

1078







In Gottes Gnaden,
Friedrich August,
 König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, ꝛ.
 Chur - Fürst, ꝛ.

elle; Nachdem in verschiedenen,
 anhängenden und benachbarten Lan-
 den neuen eine sehr gefährliche Vieh-
 pest läset, und von Zeit zu Zeit immer
 auffet; So finden Wir, aus tragender
 Fürsorge, für Unsere getreue
 Provinz, nicht allein die, wegen des
 Anno 1712, 1716, 1724, und 1732,
 erlassene Mandata und Generalia, mit
 strenger gehaltenen Veranstaht- und Anwei-
 sungen noch applicable, anhero zu
 kommen auch aus selbigen und sonst, zu
 Verhütung der Einschleppung dergleichen ver-
 pesteten Viehes, auch, wie man
 schon in dergleichen Fällen, bewährt ge-
 wesen: Und zwar sollen
 a. 1. So

J. 4. Junij. 1746.

